

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

40/2022, 28. November 2022

INHALTSÜBERSICHT

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin	978
Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin	979

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), am 14. Juli 2022 folgende Siebente Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für Berlin, S. 955), zuletzt geändert am 14. Februar 2014 (FU-Mitteilungen 37/2014, S. 862), erlassen:*

Artikel I

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung besteht aus fünf Mitgliedern, die durch Listenwahl gewählt werden. Danach wird die Sitzungsleitung von der Liste gestellt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Wahlvorschläge zur Sitzungsleitung sollen gemäß § 48 Abs. 7 BerlHG Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigen. Dies gilt für einen Wahlvorschlag, wenn nach Selbstangabe des Geschlechts die Zahl der Frauen unter den Bewerber*innen gleich hoch ist wie die Zahl der Männer oder diese übertrifft. Personen, die nach Selbstangabe weder Frauen noch Männer bzw. nichtbinär sind, werden bei der Quotierung nicht berücksichtigt.

(3) Die Mitglieder der Sitzungsleitung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Alle anderen Mitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreter*innen.

(4) Entscheidungen der Sitzungsleitung können mit Ausnahme der Festlegung der Sitzungstermine und des Vorschlags der Tagesordnung nur einstimmig gefasst werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und findet Anwendung ab dem Sommersemester 2023.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 3. November 2022 bestätigt worden.

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin
Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahl des Studierendenparlaments
der Freien Universität Berlin

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 19 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), am 14. Juli 2022 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 2000 (FU-Mitteilungen 32/2000), geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments der Freien Universität Berlin vom 27. November 2017 (FU-Mitteilungen 6/2018, S. 28), erlassen:*

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das StuPa wählt einen StudWV, der aus fünf Mitgliedern besteht. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der FUB. Für den StudWV kann von jedem Mitglied des StuPa eine Liste vorgeschlagen werden. Eine solche vorgeschlagene Liste soll gemäß § 48 Abs. 7 BerlHG Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigen. Dies gilt für einen Wahlvorschlag, wenn nach Selbstangabe des Geschlechts die Zahl der Frauen unter den Bewerber*innen gleich hoch ist wie die Zahl der Männer oder diese übertrifft. Personen, die nach Selbstangabe weder Frauen noch Männer bzw. nichtbinär sind, werden bei dieser Quotierung nicht berücksichtigt. Bei der reinen Verhältniswahl werden die Mandate auf die Listen nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen im Verfahren nach d'Hondt verteilt. Wird für die Wahl des StudWV nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so findet insofern eine Mehrheitswahl statt.“

2. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Bewerber*innen und Unterstützer*innen von Wahlvorschlägen müssen wahlberechtigt und Mitglied der Studierendenschaft sein.

(2) Wahlvorschläge für die Wahl zum StuPa sind beim StudWV bis zum einundzwanzigsten Tag vor Beginn der Wahl bis 15.00 Uhr einzureichen. Die einen Wahlvorschlag überbringende Person muss keine der Bewerber*innen/Unterstützer*innen des Wahlvorschlages, nicht wahlberechtigt und kein Mitglied der Studierendenschaft sein; sie muss sich bei der Abgabe ausweisen.

(3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort, das höchstens fünfzig Anschläge entsprechen darf, versehen werden; alle weiteren Anschläge

werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten, anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen. Bei zu Verwechslungen führenden (Kenn-)Worten kann durch Änderung und/oder Ergänzungen von der betreffenden Liste das (Kenn-)Wort binnen drei Tagen verändert werden; nimmt die betreffende Liste keine Änderung vor, bleibt die ganze oder teilweise Streichung des ursprünglichen Kennwortes bestehen, der nicht gestrichene Teil – falls vorhanden – bildet das Kennwort der betreffenden Liste.

(4) Bei Anwartschaft mehrerer Listen auf dasselbe Kennwort, oder auf dasselbe Wort als Hauptbestandteil des Kennwortes, gelten folgende Regelungen:

1. Es hat diejenige Liste Anspruch auf das betreffende (Kenn-)Wort, deren Kandidat*innen bereits im Vorjahr unter demselben (Kenn-)Wort zu der betreffenden Wahl angetreten sind.
 2. Sollte dies auf mehrere Anwärter*innen des betreffenden (Kenn-)Wortes zutreffen, so hat diejenige Liste das Anrecht dieses (Kenn-)Wort zu führen, der die Mehrzahl der Kandidat*innen angehören, die im Vorjahr unter demselben (Kenn-)Wort zu der betreffenden Wahl angetreten sind. Liegt der Zeitpunkt der gemeinsamen Kandidatur unter demselben Kennwort länger als ein Jahr zurück oder haben inzwischen weitere Wahlen zum StuPa stattgefunden, ist inzwischen aber keine andere Liste unter demselben (Kenn-)Wort angetreten, so gelten dieselben Vorschriften.
 3. Gehören den Anspruch auf das betreffende (Kenn-)Wort erhebenden Listen gleich viele Kandidat*innen an, die bei früheren Wahlen, ohne dass inzwischen wieder von ihnen oder anderen unter diesem Kennwort angetreten wurde, auf derselben Liste unter demselben (Kenn-)Wort angetreten waren, so entscheidet das von der*dem Vorsitzenden zu ziehende Los, welche der Anwärter*innen das betreffende (Kenn-)Wort führen darf.
 4. Wurde dieses (Kenn-)Wort bei vorangegangenen Wahlen von keinem zugelassenen Wahlvorschlag oder keiner der Anwärter*innen geführt, entscheidet das von der*dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Bei gütlicher Einigung der Anwärter*innen ist dem StudWV innerhalb von drei Tagen eine von den ersten fünf Kandidat*innen der betreffenden Listen persönlich unterzeichnete Einverständniserklärung vorzulegen.
 5. Hiervon ausgeschlossen sind Gattungsbegriffe, die die Form des Zusammenschlusses oder eine bestimmte Gruppe von Personen bezeichnen; hier können dieselben Begriffe bei mehreren Wahlvorschlägen im Kennwort geführt werden.
- (5) Ein Vorschlag für die Wahlen zum StuPa muss mindestens fünf Bewerber*innen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens zwanzig Wahlberechtigten. Die Zustimmungserklärungen der Be-

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 21. Oktober 2022 bestätigt worden.

werber*innen gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag. Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben, jede*r Unterstützer*in kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen; anderenfalls wird sie*er aus sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen. Unterstützt ein*e Kandidat*in weitere Wahlvorschläge als den der eigenen Kandidatur, so bleibt zwar die Kandidatur bestehen, gilt aber nicht als Unterstützung, die weiteren Unterstützungserklärungen dieses*dieser Kandidat*in sind ebenfalls ungültig.

(6) Bei Wahlvorschlägen sollen gemäß § 48 Abs. 7 BerlHG Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Dies gilt für einen Wahlvorschlag, wenn nach Selbstangabe des Geschlechts die Zahl der Frauen unter den Bewerber*innen gleich hoch ist wie die Zahl der Männer oder diese übertrifft. Personen, die nach Selbstangabe weder Frauen noch Männer bzw. nichtbinär sind, werden bei dieser Quotierung nicht berücksichtigt. Wird für die Wahl zum Studierendenparlament ein Wahlvorschlag eingereicht, bei dem dieses Quorum nicht erreicht wird, so ist dies schriftlich zu begründen.

(7) Wahlvorschläge sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom StudWV vorgegeben werden, einzureichen. Der StudWV gibt auf Anforderung Formblätter heraus. Wenn die Formblätter nicht in Maschinenschrift ausgefüllt sind, kann der StudWV die Annahme, auch einzelner, unleserlicher Wahlvorschläge, verweigern. Verweigert der StudWV die Annahme aus diesem Grund, so ist dennoch mindestens eine Kopie des oder der abgelehnte Wahlvorschlag selbst beim StudWV zu belassen, um zu gewährleisten, dass keine Veränderung der über Kandidat*innen und/oder Unterstützer*innen gemachten Angaben nach Ende der Abgabefrist vorgenommen wird; diese Kopie des oder der eingereichte Wahlvorschlag selbst ist vom StudWV und mindestens einem*einer Bewerber*in des betreffenden Wahlvorschlages durch eigene Unterschrift zu beglaubigen, der*die Bewerber*in hat Anspruch auf eine beglaubigte Kopie des beglaubigten Wahlvorschlages oder seiner beglaubigten Kopie. Es ist eine Frist von einem Tag zu gewähren, um den Wahlvorschlag ordnungsgemäß einzureichen. Diese Frist endet am Tag nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen um 15.00 Uhr.

(8) Jede*r Bewerber*in und jede*r Unterstützer*in müssen die eigene Kandidatur/Unterstützung durch eigenhändige Unterschrift erklären. Die Einverständniserklärung zur Kandidatur/Unterstützung kann auch gesondert gegeben werden, in jedem Falle sind sämtliche Kandidat*innen und Unterstützer*innen auf den jeweiligen Formblättern aufzuführen.

(9) Die Wahlvorschläge müssen von Kandidat*innen und Unterstützer*innen folgende Daten enthalten:

1. Vornamen

2. Nachnamen

3. Matrikelnummer

4. Fachbereich/Zentralinstitut/Wissenschaftliche Einrichtung

5. nur bei Kandidat*innen: die Wohnanschrift

6. nur bei Kandidat*innen: Selbstauskunft über ihr Geschlecht

(10) Dem Wahlvorschlag können Immatrikulationsnachweise in Kopie oder Original von Kandidat*innen/Unterstützer*innen beigefügt werden, dies gilt als vorsorglicher Einspruch gegen eine Nichtzulassung durch den StudWV aufgrund des WVZ.

3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der StudWV beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge werden unbeschadet weiterer Zulassungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung oder weiteren Rechtsvorschriften nicht zugelassen, wenn

1. sie nicht auf den für diese Wahl vorgesehenen Formblättern eingereicht werden.

2. sie nicht innerhalb der gegebenen Frist eingereicht werden.

3. sie nicht die nach § 9 Abs. 8 und Abs. 9 zwingend vorgeschriebenen Angaben enthalten.

4. sie nicht die nach § 9 Abs. 5 erforderliche Anzahl von Bewerber*innen enthalten

5. sie nicht die nach § 9 Abs. 5 erforderliche Anzahl von unterstützenden Wahlberechtigten aufweisen.

6. sie nicht beim StudWV eingereicht werden.

7. die zwingend vorgeschriebenen Angaben für die Mehrheit des StudWV nicht eindeutig lesbar sind oder fehlen.

8. bei Abweichung von der in § 9 Abs. 6 festgelegten Norm innerhalb der Frist nach § 9 Abs. 2 keine ausreichende Begründung nach § 9 Abs. 6 beim StudWV vorgelegt wird.

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der StudWV macht die in den Wahlvorschlägen genannten Daten der Kandidat*innen der zugelassenen Wahlvorschläge als Kopie der eingereichten Formblätter oder in gedruckter Form bekannt, hierbei werden Matrikelnummer, Wohnanschrift und Geschlecht nicht veröffentlicht. Die Entscheidung über Nichtzulassung von Wahlvorschlägen/Bewerber*innen wird gleichzeitig bekanntgemacht.

5. § 10 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Innerhalb der Frist des Abs. 5 können Wahlvorschläge, die wegen Unleserlichkeit oder Fehlen der in § 9 Abs. 8 und Abs. 9 geforderten Angaben nicht zugelassen wurden, deren Annahme durch den StudWV aber nicht verweigert wurde, von den Bewerber*innen der betroffenen Wahlvorschläge nachgebessert werden; betrifft die Nachbesserung das

Kennwort, muss innerhalb der Frist des Abs. 5 eine gemeinsame Erklärung der ersten fünf Bewerber*innen des betroffenen Wahlvorschlages vorgelegt werden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und findet Anwendung ab dem Sommersemester 2023.

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.